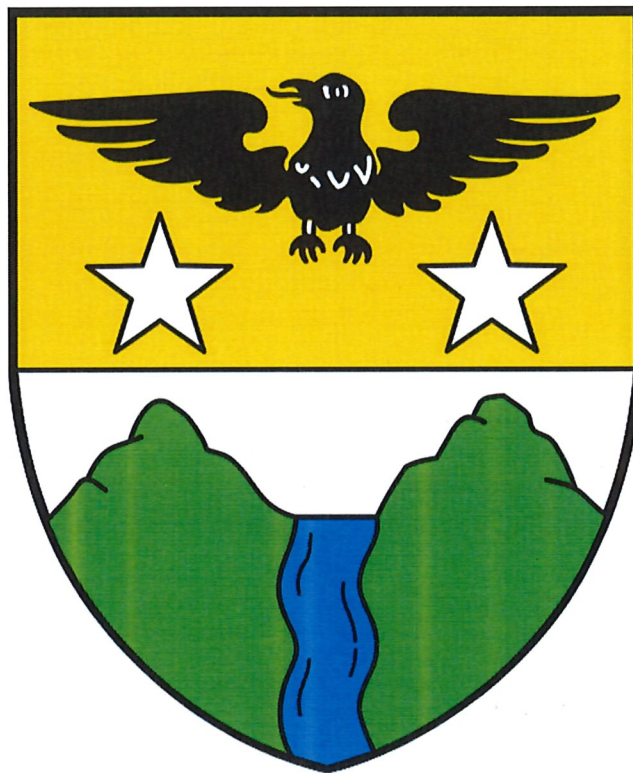


Friedhofsreglement der Gemeinde Oberems



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Verfügungsrecht	3
Art.2 Beerdigungsrecht	3
Art.3 Bestattungen	3

2. Verwaltung

Art.4 Aufsicht und Verwaltung	4
Art.5 Bestattungsverzeichnis	4
Art.6 Kirchliche Bestattungsweise	4

3. Gräber

Art.7 Einteilung	4
Art.8 Grabtiefe	5
Art.9 Aufnahme der Gräber	5
Art.10 Exhumierungen	5
Art.11 Gemeinschaftsgrab	5
Art.12 Kindergräber	5

4. Grabschmuck und Grabmäler

Art.13 Pflege der Gräber	6
Art.14 Bepflanzung	6
Art.15 Grabschmuck – Kränze	6
Art.16 Art der Grabmäler	6
Art.17 Entsorgung	6

5. Schlussbestimmungen

Art.18 Schutz der Anlage	7
Art.19 Neubesetzung	7
Art.20 Beschädigung und Haftung	7
Art.21 Bussen	7
Art.22 Rechtsmittel bei strafrechtlichen Entscheiden	8
Art.23 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid	8
Art.24 Übergangsrecht und Inkraftsetzung	8

6. Tarife für die Gräber und Beerdigung

9

Die Urversammlung der Gemeinde Oberems eingesehen

- das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101
- die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1
- Art. 133 des kantonalen Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (SGS/VS 800.1)
- das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1)
- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August (VTF; SGS/VS 818.400)

auf Antrag des Gemeinderates beschließt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Oberems verfügt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Friedhof und das Bestattungswesen.

Art.2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Oberems werden bestattet:

- I. auf dem Gemeindegebiet verstorbene Einwohner
- II. auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde
- III. nach Rücksprache mit der Gemeinde, auch alle anderen Personen, sofern der Verstorbene oder seine Angehörigen diesen Wunsch geäußert haben.

Art.3 Bestattungen

Beerdigungen unterstehen der Aufsicht der Gemeindebehörden. Sie erteilt die Bewilligung für das Begräbnis. Die Beerdigungsbewilligung wird nur nach Vorlage der Sterbeurkunde erteilt, welche vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt wird.

2. Verwaltung

Art.4 Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat von Oberems.

Art.5 Bestattungsverzeichnis

Das Pfarramt Ems führt über die betreffende Gemeinde ein Bestattungsverzeichnis.
Dieses enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Todestag und Sterbeort
- Datum der Bestattung

Art.6 Kirchliche bestattungsweise

Es ist nur Erdbestattung oder Urnenbestattung zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen maßgebend. Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer und den betreffenden Konfessionen vorbehalten.

3. Gräber

Art.7 Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- I. Reihengräber für Erwachsene
- II. Reihengräber für Kinder
- III. Urnengräber (auflösbare Urnen)
- IV. Gemeinschaftsgrab

Die Bestattung auf den Gräbern erfolgt fortlaufend.

Urnengräber werden in die Reihengräber integriert, um das Friedhofsbild nicht zu stören.
Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann die Urne in ein Familiengrab gelegt werden.

Art.8 Grabtiefe

Es werden folgende Grabtiefen vorgeschrieben:

Erwachsenen	Gräber Tiefe:	180 cm
Kinder	Gräber Tiefe:	150 cm

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm an den Seiten, sowie an den Kopf- und an den Fußenden, betragen.

Art.9 Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber mit Ausnahme der Urnen-, Partner- und Familiengräber nicht geöffnet werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Für Urnengräber gilt ebenfalls eine Grabesruhe von 25 Jahren.

Die Dauer der Grabesruhe wird ab der letzten Beisetzung gerechnet.

Nach der Aufnahme der Gräber, werden Fotos und Namensschilder an die Erinnerungstafel angebracht.

Art.10 Exhumierungen

Exhumierungen (Leichenausgrabungen) sind gemäss Art. 9 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 27. August 2024 (VTF) vorzunehmen.

Art.11 Gemeinschaftsgrab

Die Asche wird direkt aus der Urne in das Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Bei dieser Beisetzungsart kann die Asche später nicht mehr aus dem Grab entnommen werden. Die Inschrift auf dieser Grabstätte wird durch die Gemeinde, gegen Rechnungsstellung an die Erben des Bestatteten, angebracht. Am Gemeinschaftsgrab darf kein individueller Grabschmuck angebracht werden.

Art.12 Kindergräber

Auf Kindergräber ist ein weisses Holzkreuz vorgesehen. Es gelten die gleichen Regelungen, wie für Erwachsene Reihengräber.

4. Grabschmuck und Grabmäler

Art.13 Pflege der Gräber

Die Gräber sind in sauberem Zustand zu halten. Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Das Friedhofspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen gepflegt oder geräumt.

Art.14 Bepflanzung

Die Fläche innerhalb der Grabumrandung muss bepflanzt oder dekoriert werden. Dabei ist auf eine einheitliche und würdevolle Gestaltung des Friedhofs sowie der Grabstätte zu achten. Die Pflanzen dürfen die Höhe von 70 cm nicht überschreiten und den Zugang zu anderen Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Granitflächen sind freizuhalten.

Art.15 Grabschmuck & Kränze

Die Angehörigen oder die vom Verstorbenen Beauftragten sind verpflichtet, die Gräber ordentlich zu unterhalten. Kränze müssen nach 3 Wochen entfernt werden. Nach dieser Zeit ist das Friedhofspersonal befugt, diese zu entfernen.

Art.16 Art der Grabmäler

Auf dem Friedhof von Oberems sind einheitliche Kreuze, Grabumrandungen und Namenschilder vorgeschrieben. Das Anbringen von Fotos der Verstorbenen an den Grabkreuzen ist nach Vorgabe der Gemeinde gestattet.

Art.17 Entsorgung

Jeglicher Friedhofabfall (wie Kränze, Pflanzen, Blumentöpfe, Friedhofkerzen, Plastik- und Tontöpfe etc.) ist von den Angehörigen in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

5. Schlussbestimmungen

Art.18 Schutz der Anlage

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Giesskannen etc. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten.

Art.19 Neubesetzung

Das zur Aufnahme benötigte Grabfeld ist sofort den Angehörigen zu melden, damit die Räumung (Kreuz, Blumen, Umrandung etc.) vorgenommen werden kann. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen die Arbeiten ausführen lassen.

Art.20 Beschädigung und Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlagen ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch für entstandene Schäden an Nachbargräbern. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Umrandungen, Pflanzungen, Kränzen und sonstige Gegenstände, die auf dem Friedhof niedergelegt wurden.

Art.21 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit einer Geldbusse von mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 5'000.00 geahndet.

Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Art.22 Rechtsmittel bei strafrechtlichen Entscheiden

Jeder in Anwendung dieses Reglements erlassene Strafbescheid kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustellung mittels Einsprache im Sinne von Art. 34k des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung bei einem Richter des Kantonsgerichts gemäss Art. 34m VVRG Berufung eingelegt werden.

Auf das Verfahren findet VVRG, insbesondere Art. 34h ff. VVRG Anwendung.

Art.23 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG-Beschwerde erhoben werden.

Art.24 Übergangsrecht und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Friedhofsreglement (Homologation vom Staatsrat vom 12. April 2000 und vom 16. August 2004) und hebt es auf.

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung sofort in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 04. April 2025 sowie durch die Urversammlung vom 02. Juni 2025.

6. Tarife für die Gräber und Beerdigung

Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Ortansässige

Kinder-Reihengrab	CHF	300.00
Erwachsenen-Reihengrab	CHF	500.00
Urnengrab	CHF	300.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	200.00

Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Auswärtige

Kinder-Reihengrab	CHF	400.00
Erwachsenen-Reihengrab	CHF	600.00
Urnengrab	CHF	400.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00

Zusätzliche Beerdigungskosten

Aufbereitungskosten	(wird von der Gemeinde Oberems übernommen)
Umrandung	(wird von der Gemeinde Oberems übernommen)
Chor	(wird von der Gemeinde Oberems übernommen)
Holzkreuz	CHF 355.00
Grabschild	CHF 65.00
Porzellan Foto	CHF 180.00

Gebührenordnung genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 04. April 2025 sowie durch die Urversammlung vom 02. Juni 2025.

Gemeindepräsident

Hischier Hubert

A blue ink signature of Hischier Hubert, consisting of a stylized 'H' and 'S'.

Gemeinderätin

Hischier Xenija

A blue ink signature of Hischier Xenija, written in a cursive style.